

COLLEGA e.V.

Verband für EDV- und Kanzleiorganisation für Angehörige der steuer- und rechtsberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe

Holzhäuseln 37, 84172 Buch am Erlbach

Telefon: 08709/92230, Fax: 08709/922333, eMail: Info@Collega.de

Satzung

in der Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. November 1995

§ 1

NAME, SITZ

(1) Der Verein führt den Namen

COLLEGA e.V. Verband für EDV- und Kanzleiorganisation für Angehörige der steuer- und rechtsberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Buch am Erlbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

GEGENSTAND DES VEREINS

(1) Gegenstand des Vereins ist die Förderung der beruflichen Tätigkeit von Angehörigen der steuer- und rechtsberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe, insbesondere durch:

- a) Pflege der kollegialen Zusammenarbeit und beruflichen Verständigung,
- b) gegenseitigen Erfahrungsaustausch und Unterstützung bei Fragen des Einsatzes technischer Hilfsmittel in Kanzleien,
- c) Vertretung der aus diesem Problembereich resultierenden Interessen in der Öffentlichkeit,
- d) Kontaktpflege mit Herstellern und Anbietern von Gegenständen des beruflichen Bedarfs,
- e) Erstellung und Abgabe von Gutachten im Rahmen der Tätigkeit des Vereins,
- f) Kontaktaufnahme zu Organisationen der angeschlossenen Mitglieder,
- g) Förderung der Entwicklung von Computerprogrammen und Systemen.

(2) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Gegenstands des Vereins alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung der Ziele des Vereins erforderlich und nützlich sind.

§ 3

ZWECK

Der Verein ist ein Idealverein; er betätigt sich nicht parteipolitisch. Er ist überkonfessionell und sein Zweck ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 4

EINTRAGUNG IN DAS VEREINSREGISTER

Der Verein ist im örtlich zuständigen Vereinsregister eingetragen.

§ 5

EINTRITT DER MITGLIEDER

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Angehörige der steuer- und rechtsberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe ist (ordentliche Mitglieder).

(2) Darüber hinaus können auch andere Personen als Mitglied aufgenommen werden, die den Verein in besonderer Weise fördern (fördernde Mitglieder).

(3) Verdiente Mitglieder des Vereins können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (5) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (7) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 **AUSTRITT DER MITGLIEDER**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7 **AUSSCHLUSS DER MITGLIEDER**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn die Zweckverwirklichung des Vereins gestört wird.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat den Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

§ 8 **STREICHUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten, vom Tag der Absendung der Mahnung gerechnet, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt ferner durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die in § 5 Nr. 1 für den Eintritt genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

§ 9 **MITGLIEDSBEITRÄGE**

- (1) Mit der Aufnahmeerklärung des Antragstellers wird eine Aufnahmegebühr fällig, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Es ist ein Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten; die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Über den geleisteten Mitgliedsbeitrag wird eine Quittung erteilt, die gleichzeitig Mitgliedsausweis ist.
- (3) Eventuell notwendig werdende Umlagen können bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages durch Vorstandsbeschluss festgesetzt werden.

§ 10 **ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand (§ 11 sowie § 14 der Satzung),
- (2) die Mitgliederversammlung (§§ 15 bis 19 der Satzung),
- (3) das Präsidium (§ 20 der Satzung),
- (4) die Geschäftsführung (§ 21 der Satzung).

§ 11 **VORSTAND**

- (1) a) Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern.

b) Verringert sich während einer Amtsperiode die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder durch Tod, Ruhen der Amtsausübung oder Ausscheiden eines Mitgliedes, so gilt der Vorstand als ermächtigt, sich durch Berufung zahlenmäßig zu ergänzen.
- (2) Die Mitgliederversammlung vom 10. Februar 1995 wählte Herrn Kollegen Günter Hässel in Anbetracht seiner Gründerinitiative und langjährigen Verdienste um den Verein ohne zeitliche Begrenzung zum 1. Vorsitzenden und Präsidenten. Eine Abberufung ist nur in den von Gesetz und Rechtsprechung vorgesehenen Fällen möglich. Er kann selbst jederzeit ohne Angabe von Gründen sein Amt mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aufkündigen. Mit dieser Berufung ist zugleich das Recht und die Pflicht zur Geschäftsführung des Vereins verbunden.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident) und einen Schatzmeister.
- (5) Die Amtszeit der wählbaren Vereinsorgane beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Feststellung der gültigen Wahl der Nachfolger in einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Wird die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes beendet, so erlischt damit auch seine Vorstandstätigkeit.
- (7) Der erste Vorsitzende (Präsident) vertritt den Verein alleine. Der Verein kann auch von dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident) oder dem Schatzmeister zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden.

§ 12 **ARBEITSKREISE**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitskreise zur Beratung von Problemen einzusetzen und abuberufen.
- (2) Arbeitskreise sind unselbständige Untergliederungen, die den Weisungen des Vorstandes unterliegen.
- (3) Arbeitskreise sollen ihre Problemlösungen möglichst in gemeinsamen Sitzungen - in Sonderfällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren - erarbeiten.
- (4) Die Beendigung einer Problemlösung ist dem Vorstand unter Vorlage eines Protokolls anzuzeigen. Der Vorstand berät endgültig über die Vorlage des Arbeitskreises und deren weitere Verwertung.
- (5) Jedem Arbeitskreis können sämtliche Mitglieder des Vereins angehören. Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser leitet die Arbeitskreissitzungen.
- (6) Die Sprecher der Arbeitskreise sind automatisch Beiratsmitglieder im Sinne von § 13, sofern sie nicht ohnehin Vorstandsmitglieder sind.

§ 13 **BEIRAT**

- (1) Der Vorstand kann als beratendes Gremium einen Beirat berufen und abberufen; dessen Mitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Die Beiräte werden mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand berufen.

§ 14 **BESCHRÄNKUNG DER VERTRETUNGSMACHT DES VORSTANDES**

- (1) Der erste Vorsitzende bedarf zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als DM 20.000,- der mehrheitlichen Zustimmung des Gesamtvorstandes;
- (2) der Gesamtvorstand bedarf zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als DM 50.000,- der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung;
- (3) der Erwerb oder Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 15 **BERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung)
 - c) wenn eine Mehrheit von mindestens ein Zehntel des Mitgliederbestandes oder von mindestens 50 Mitgliedern die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich gegen- über dem Vorstand unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand hat der nach Ziff. 1 Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§16 **FORM DER BERUFUNG**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Der Einladung soll die Tagesordnung beigelegt werden.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 17 **BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nach Ziff. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die weitere Versammlung darf, soweit die beschlussunfähige Versammlung eine ordentliche war, frühestens vier Wochen, sofern die beschlussunfähige Versammlung eine außerordentliche war, frühestens zwei Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Ziff. 6) zu enthalten.
- (6) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von wenigstens einem der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Abstimmung ist ausgeschlossen.
- (9) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder der Aufwandsentschädigung nach § 21 Ziff. 1 zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (10) Zur Beschlussfassung über die Auslösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (11) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 18

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitglieder beschließen in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom ersten Vorsitzenden, dem Präsidium oder vom Vorstand wahrzunehmen sind. Das sind:

- (1) Wahl des Vorstandes;
- (2) Wahl der Kassenprüfer;
- (3) Entgegennahme aller Arbeits- und Kassenprüfungsberichte;
- (4) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- (5) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- (6) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages;
- (7) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- (8) Satzungsänderungen;
- (9) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (10) Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäfte nach § 14;
- (11) Auflösung des Vereins.

§ 19

BEURKUNDUNG DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 20

PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden (Wahl durch Mitgliederversammlung), dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister (vom Vorstand in das Präsidium berufen). Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Vorstand an.
- (2) Das Präsidium hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 21

GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der erste Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(2) Der erste Vorsitzende hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung unparteiisch zu führen. Er ist an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.

§ 22
AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 18 Ziff. 11 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).
- (3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens befindet die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss faßt.

§ 23
SCHLUSSBESTIMMUNG

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt wurde.

(COLLEGA Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.11.1995)
Satzung e.V. 998-14.

Stand Januar 2000.